



**EINWOHNERGEMEINDE
GUGGISBERG**

**Schafscheid-Reglement
der Gemischten
Gemeinde Guggisberg**

Die Gemeindeversammlung von Guggisberg

gestützt auf

- Art. 50 ff des Gemeindegesetzes (GG) vom 16.3.1998
- Art. 24 des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) vom 1.7.1993
- Vorschriften der eidg. Lebensmittelverordnung vom 26.5.1936 und der kant. Vollziehungsverordnung vom 22.5.1974
- Art. 15 des Organisations- und Verwaltungsreglements der Gemeinde Guggisberg vom 17.12.1977

beschliesst:

Art. 1

Marktdatum:

In Riffenmatt wird jeweils am ersten Donnerstag im September der sogenannte Schafscheid abgehalten.

Art. 2

Zielsetzung

- a) Erhaltung und Förderung des urkundlich erstmals im Jahre 1662 erwähnten Schafscheides, welcher in seiner Art als Brauchtum, Volksfest, Waren- und Viehmarkt, weit über die Gemeinde- und Regionsgrenze hinaus eine grosse Bedeutung hat.
- b) Die unter Bst. a) erwähnte Zielsetzung bedingt, dass am Schafscheid unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse in allen Bereichen (wie Vieh- und Warenmarkt, Festwirtschaft und Unterhalt) ein ausgewogenes Angebot präsentiert wird.
- c) Einhaltung der öffentlichen Sicherheit sowie der Ruhe und Ordnung.

Art. 3

Aufsicht

Der gesamte Schafscheid steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. In Bezug auf den Waren- und Viehmarkt und das Angebot der Schausteller, wird er vertreten durch den Marktchef.

Art. 4

Bewilligung

- a) Interessenten für einen Verkaufsstand haben sich mindestens 30 Tage vor dem Markttag beim Marktchef um die Zuteilung eines Standplatzes zu bewerben.
- b) Der Marktchef weist die Standplätze nach dem bestehenden Platzangebot und unter Berücksichtigung von Art. 2 lit. b zu.
- c) Bisherige Standplatzinhaber haben praxisgemäss den Vorrang gegenüber Neubewerbern.

Neubewerber können sich auf der Warteliste eintragen lassen und erhalten eine Bewilligung, wenn in ihrem Sortimentsbereich ein Leerplatz entsteht.
- d) Rentner (AHV-Bezüger) haben keinen Anspruch auf einen Standplatz – sie müssen diesen zur Verfügung stellen.
- e) Der Marktfahrer/Betrieb hat in der Regel nur einen Standplatz zur Verfügung.

Art. 5

Kehrrichtentsorgung

Die Markthändler sind verpflichtet, ihren Standplatz zu reinigen und Abfälle zu eigenen Lasten zu entsorgen.

Art. 6

Marktgebühren

Platz- und Standgebühren sowie der Werbebeitrag richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Warenart sowie nach Laufmetern des Standes (abgesehen vom Fleischgrill). Sie kann in gewissen Fällen (Behinderte, Invalide) erlassen werden.

Der Gemeinderat legt die Platz- und Standgebühren sowie den Werbebeitrag im Rahmen des Gebührentarifs fest. Das Nichterscheinen ohne Abmeldung bis am Markttag, 08.00 Uhr, hat das Bezahlen des Standplatzes zu Folge.

Art. 7

Anschreibepflicht

Der Gemeinderat, vertreten durch den Marktchef, hat mit dem Ortsexperten darüber zu wachen, dass die Bestimmungen über die Anschreibepflicht und die gewerbe- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

Art. 8

Verkaufswerbung

Die Verkaufswerbung der Markthändler darf das Publikum und die Nachbarstände nicht stören.

Art. 9

Verkaufsverbot

Der Verkauf von Artikeln, welcher der Zielsetzung gemäss Art. 2 widersprechen, sind verboten.

Art. 10

Besonderes

- a) Der öffentliche Grund und Boden unterliegt der freien Verfügung des Gemeinderates. Im weiteren ist derselbe berechtigt, innert den Schranken der mit den betreffenden Eigentümern abgeschlossenen Übereinkunft auch über Privatboden, welcher sich zu Marktzwecken eignet, zu verfügen.
- b) Glückspiele, der Verkauf von Lotterielosen etc., sind nur unter Einhaltung der kantonalen Gesetzgebung sowie mit der speziellen Bewilligung des Gemeinderates zugelassen.

Art. 11

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen, werden mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen eidgenössischer und kantonalen Erlasse (vgl. Art. 58 ff Gemeindegesetz).

Art. 12

Inkrafttreten

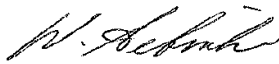
Das Reglement tritt auf 1. Juli 1999 in Kraft.

Das bisherige Marktreglement vom 14. Dezember 1927 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Guggisberg, 11. Juni 1999

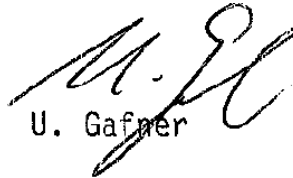
Gemischte Gemeinde Guggisberg

Der Präsident:



W. Aebischer

Der Gemeindeschreiber



U. Gafner


Auflagebescheinigung

Der Unterzeichnende bescheinigt, dass das vorliegende Reglement ordnungsgemäss publiziert wurde und 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Beschwerden und Art der Erledigung: Keine

Guggisberg, 13. Juli 1999

Der Gemeindeschreiber:



U. Gafner